

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
08. Mai 2012

Mitgeteilt den
09. Mai 2012

Protokoll Nr.
438

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Laax** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. November 2011 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Gesetz über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Dorfgebiet, Salums
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Uletsch, Cons, Murschetg
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet – alpin
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr und Ausstattung; Dorfgebiet, Salums
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr und Ausstattung; Uletsch, Cons, Murschetg
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung; Dorfgebiet, Salums
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung; Uletsch, Cons, Murschetg
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet - alpin

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Laax die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 7. November 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) mit Überbauungsstand und Tabelle UEB
- Zwei Verträge auf Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision
- Raumentwicklung - Strategische Ausrichtung, Bericht vom 17. Mai 2008
- Arbeitsgrundlagen zur Raumentwicklung und zum Zweitwohnungsbau - Unterlagen zum Workshop vom 24. Juni 2008
- Arbeitspapier Strategie Siedlungsentwicklung (Lösungsansätze Zweitwohnungen) vom 3. Februar 2009
- Verschiedene Pläne (aktuelle Gebäudenutzung, Situation Einheimische, Umsetzungsmöglichkeiten gemäss Leitbild)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. Juni 2011 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. November 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 10. November 2011. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Laax um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Totalrevision der Gemeinde Laax bildet ein überarbeitetes Baugesetz sowie Anpassungen und Überarbeitungen sämtlicher Nutzungspläne. Die bisher rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Laax stammt von 1988 und wurde seither über 20 Mal teilrevidiert. Mit der vorliegenden Gesamtrevision werden nun sämtliche Planungsmittel auf einen aktuellen Stand gebracht. Ein wichtiger Bestandteil der Vorlage bildet u.a. das "Gesetz über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen". Damit soll die Bautätigkeit im Bereich von unbewirtschafteten Zweitwohnungen gebremst werden. Ein weiteres wichtiges Ziel der vorliegenden

Ortsplanung besteht darin, bestehende Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe zu schützen und zu fördern.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Laax mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Baugesetz

Die Gemeinde Laax hat im Rahmen der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung ihr Baugesetz revidiert und auf das KRG und KRVO, beides in Kraft seit dem 1. November 2005, abgestimmt. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde ebenfalls berücksichtigt. Damit verfügt die Gemeinde über ein zeitgemässes Baugesetz.

Im Übrigen ergeben sich zu dem am 4. November 2011 beschlossenen Baugesetz keine weiteren Bemerkungen; es kann genehmigt werden.

E.

Gesetz über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen

Die Gemeinde Laax gehört gemäss kantonalem RIP Erst-/Zweitwohnungen zu den Gemeinden, welche Massnahmen im Bereich Erst- und Zweitwohnungen auf Ebene Ortsplanung ergreifen müssen. Folgerichtig hat die Gemeinde das vorliegende "Gesetz über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen" erlassen. In diesem neuen Gesetz sind diverse Massnahmen vorgesehen, so u.a.

- eine Kontingentierung unbewirtschafteter Zweitwohnungen (1500 m²/Jahr)
- eine Lenkungsabgabe auf unbewirtschafteten Zweitwohnungen
- Fördermassnahmen zugunsten von Erstwohnungen, bewirtschafteten Zweitwohnungen und gewerblichen Nutzungen.

Der Erlass erfüllt im Grossen und Ganzen die Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan Erst-/Zweitwohnungen. Er kann genehmigt werden, zumal er sich grundsätzlich auch an die Muster gemäss kantonalem Werkzeugkasten hält.

Die Gemeinde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der am 11. März 2012 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen neuen Verfassungsbestimmung von Art. 75b BV resp. aufgrund der ebenfalls am 11. März 2012 angenommenen Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 8 Abs. 2 BV spätestens ab dem 1. Januar 2013 jedenfalls für unbewirtschaftete Zweitwohnungen keine Baubewilligungen mehr erteilt werden dürfen. Nach Vorliegen der aufgrund von Art. 197 Ziff. 8 Abs. 1 BV zu erlassenden Ausführungsgesetzgebung wird die Gemeinde Laax das vorliegende Gesetz daher zu überprüfen haben.

F.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Dorfgebiet, Salums

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Uletsch, Cons, Murschetg

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet – Umgebung Dorf

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet - alpin

1. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität

Über die Grösse von Bauzonen enthält das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 eine verbindliche Bestimmung. Nach Art. 15 dieses Gesetzes umfassen Bauzonen jenes Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Nach Art. 19 Abs. 2 RPG wird zudem das Gemeinwesen zur Erschliessung der Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist verpflichtet.

Laut Planungs- und Mitwirkungsbericht verfügt die Gemeinde Laax über rechtskräftige Wohnbauzonenreserven im Umfang von rund 13 ha. Damit wird der Bedarf für die nächsten 15 – 20 Jahren abgedeckt. Neueinzonungen sind deshalb in der vorliegenden Gesamtrevision keine vorgesehen.

Im Gebiet Cons wird die Parzelle Nr. 2041 von einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnzone umgezont (rund 1.1 ha). Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird von der Gemeinde nicht mehr benötigt. Eigentümerin der Parzelle ist die Gemeinde Laax. Da es sich bei der Umzonung nicht um eine Neueinzonung handelt, kann sie trotz fehlendem Bedarfsnachweis genehmigt werden. Voraussetzung für eine Genehmigung der Umzonung ist jedoch, dass keine Zweitwohnungen erstellt werden dürfen. Dies wird über eine entsprechende Auflage für die Parzelle Nr. 2041 sichergestellt.

2. Projekt Ual da Mulin

Die Gemeinden Flims, Laax und Falera haben eine Standortevaluation für ein Resort durchgeführt. Als bester Standort für ein neues Resort mit bewirtschafteten Zweitwohnungen hat sich das Staubecken Ual da Mulin der Flims Electric AG in Laax

Murschetg herauskristallisiert. Der Gemeindevorstand Laax unterstützt das Projekt. Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 beantragt der Gemeindevorstand deshalb, mit der Genehmigung der Festlegungen im Bezugsgebiet der Projektstudie Resort Ual da Mulin abzuwarten, bis mindestens die Machbarkeit des Resorts geklärt ist. Im mit dem Schreiben vom 8. Februar 2012 eingereichten Plan „Ausschnitt Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000“ vom 30. Januar 2012 (Plan Nr. 199.151sis) ist der zu sistierende Perimeter dargestellt. Die Festlegungen im Bezugsgebiet der Projektstudie Resort Ual da Mulin werden auf Wunsch der Gemeinde gemäss dem Plan „Ausschnitt Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000“ vom 30. Januar 2012 (Plan Nr. 199.151sis) somit sistiert, bis mindestens die Machbarkeit des Resorts geklärt ist. Für die sistierten Flächen bleiben bis zur Aufhebung der Sistierung die bisherigen Festlegungen in den Plänen „Bauzonenplan 1:2500“ vom 19. Februar 1988 und „Zonenplanänderung Siedlungsgebiet 1:2500“ vom 27. März 1998 rechtskräftig.

3. Zone für touristische Einrichtungen

Auf der Alp Nagens sowie beim Vorab hat die Gemeinde Laax jeweils eine Zone für touristische Einrichtungen vorgesehen, welche in den Vorprüfungsunterlagen noch nicht enthalten waren. Die Zone für touristische Einrichtungen bei der Alp Nagens umfasst hauptsächlich die bestehenden Gebäude; sie kann genehmigt werden. Die Zone für touristische Einrichtungen beim Vorab überlagert u.a. auch den künstlichen See bei der Talstation des Bügellifts. Die Ausscheidung einer Bauzone über ein Gewässer ist grundsätzlich nicht zulässig. In diesem Sinne wird die Zone für touristische Einrichtungen beim Vorab, soweit sie das künstliche Gewässer überlagert, nicht genehmigt. Bezüglich der Gewässerraumproblematik (vgl. auch nachstehend unter Ziff. 6) wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c der eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV) bei künstlich angelegten Gewässern ohne ökologische Bedeutung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllt der See auf dem Vorab, weshalb die Gemeinde Laax auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichten durfte.

4. Landwirtschaftszone mit beschränkter Nutzung

In der Gemeinde Laax gibt es gemäss dem Natur- und Landschaftsinventar vier inventarisierte Trockenstandorte. Es sind dies das TWW-Objekt von nationaler Bedeutung "Brinzeuls" (Nr. 9177) sowie die TWW-Objekte von regionaler Bedeutung "Alp

Ual" (Nr. 9179), "Planezzas" (Nr. 8741) und "Cudrada" (Nr. 9194). Die von der Gemeinde Laax für diese vier Objekte ausgeschiedene Landwirtschaftszone mit beschränkter Nutzung schützt die Trockenstandorte nicht ausreichend. Die Gemeinde wird deshalb angewiesen, die TWW-Objekte Nr. 9177, 9179, 8741 und 9194 einer Trockenstandortszone zuzuweisen.

Neben diesen erwähnten vier Objekten bestehen zahlreiche Trockenstandorte, die im Rahmen des Vernetzungskonzepts kartiert wurden. Die Gemeinde wird ersucht, zumindest die grösseren Objekte einer Naturschutzzone zuzuweisen.

5. Naturschutzzone

Beim Flachmoor von nationaler Bedeutung "Lag digl Oberst" (Fm 1028) wurde der südliche Teil mitsamt dem Amphibienlaichgebiet einer Naturschutzzone zugewiesen. Der nördliche Teil und der über der Strasse gelegene Teil des Fm 1028 wurde entsprechend dem Bundesinventar einer Naturschutzzone zugewiesen. Dabei wurden die im Rahmen des Vernetzungskonzepts kartierten Moorflächen sowie die Pufferzone, die ebenfalls Bestandteil eines Biotops ist, nicht berücksichtigt. Damit kein Dünger in die Flachmoore eingetragen werden kann, ist es wichtig, auch die Puffer einer Naturschutzzone zuzuweisen. Die Gemeinde wird gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV angewiesen, beim nördlichen Teil des "Lag digl Oberst" das Vernetzungskonzept sowie die Pufferzone zu berücksichtigen und das entsprechende Gebiet mit einer Naturschutzzone zu sichern.

Für die im Rahmen der Kartierungsarbeiten für das Vernetzungskonzept festgestellten Flachmoore in den Gebieten „Alp Uaul“, „Fatschas“, „Barguns“, „Pardatsch“ und „Ravaneins“ wurde keine Naturschutzzone ausgeschieden. Die Gemeinde wird ersucht, auch diese Flachmoore einer Naturschutzzone zuzuweisen.

6. Gewässerraum

Die Gemeinde verzichtete darauf, beim Lag Grond einen Gewässerraum auszuscheiden. Eine Begründung für diesen Verzicht liegt nicht vor. Gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) haben die Kantone den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Nach Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zu der Änderung 4. Mai 2011 der entsprechenden Verordnung (GSchV) sind die Ge-

wässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Gemäss Abs. 2 lit. c der Übergangsbestimmungen ist bis zum Erlass eines Gewässerraumes in einem Abstand von 20 m ab dem Ufer die Bestimmung von Art. 41c Abs. 1 und 2 GschV zu berücksichtigen. Danach dürfen in diesem Bereich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (wie Fuss- und Wanderwege etc.) bewilligt werden. Die Gemeinde wird ersucht, sich bei allfälligen zweifelhaften Bauvorhaben mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen geben die Zonen- und Generellen Gestaltungspläne vom 4. November 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

G.

Generelle Erschliessungspläne 1:2000 Verkehr und Ausstattung "Dorfgebiet, Salums" und "Uletsch, Cons, Murschetg"

Der geplante Wirtschaftsweg im Gebiet „Paliu Plauna“ führt durch ein Flachmoor. Die Fläche lässt sich auch mit einem Weg rechts vom Moor bewirtschaften. Im Bereich des Moores könnte ein Fussweg – zum Beispiel auf einem Holzsteg – aufrecht erhalten werden. Der Gemeinde wird empfohlen, auf den geplanten Wirtschaftsweg zu verzichten resp. die Linienführung so anzupassen, dass das Flachmoor nicht tangiert wird. Sollte die Gemeinde dennoch am geplanten Weg festhalten, muss die Wasserzirkulation zwischen den Moorflächen mit baulichen Massnahmen gesichert werden.

Die Generellen Erschliessungspläne 1:2000 Verkehr und Ausstattung "Dorfgebiet, Salums" und "Uletsch, Cons, Murschetg" vom 4. November 2011 geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

H.

Generelle Erschliessungspläne 1:2000 Ver- und Entsorgung "Dorfgebiet, Salums" und "Uletsch, Cons, Murschetg"

Die Generellen Erschliessungspläne 1:2000 Ver- und Entsorgung "Dorfgebiet, Salums" und "Uletsch, Cons, Murschetg" vom 4. November 2011 geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

I.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet - alpin

Flims Laax Falera Tourismus ist an der Ausarbeitung eines gemeindeübergreifenden Masterplans für den Langsamverkehr. Ziel ist, wo immer möglich, die Entflechtung von Wander- und Mountainbikewegen. Eine Koordination mit der kantonalen Fachstelle für Langsamverkehr sowie der BAW Bündner Wanderwege ist bis heute nicht erfolgt. Nach erfolgter Koordination sowie nach der Bereinigung mit den kantonalen Amtsstellen wird gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht der Masterplan in einer projektbezogenen Teilrevision „Langsamverkehr im Tourismusraum“ in die Ortsplanung überführt. Die Regierung nimmt von diesem Projekt resp. Vorgehen Kenntnis. Mit dieser Bemerkung können der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf und der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet - alpin, beide vom 4. November 2011, genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 4. November 2011 beschlossene **Baugesetz** wird genehmigt.

2. **Das Gesetz über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen** vom 4. November 2011 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:

- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der am 11. März 2012 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen neuen Verfassungsbestimmung von Art. 75b BV über Zweitwohnungen resp. aufgrund der ebenfalls am 11. März 2012 angenommenen Übergangsbestimmung von Art. 197 Ziff. 8 Abs. 2 BV spätestens ab dem 1. Januar 2013 jedenfalls keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen, weshalb sich danzumal eine Überprüfung des vorliegenden "Gesetzes über die Einschränkung und Lenkung des Zweitwohnungsbaus und zur Förderung von Erstwohnungen und gewerblichen Nutzungen" aufdrängen dürfte.

3. **Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Dorfgebiet, Salums, der Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Uletsch, Cons, Murschetg, der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf sowie der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet – alpin**, alle vom 4. November 2011, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Auflagen, Anweisungen, Anliegen und Hinweisen genehmigt:

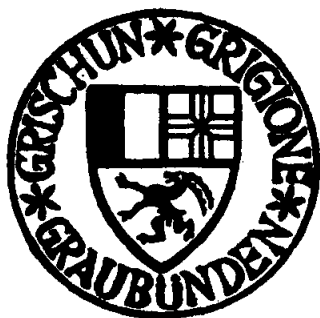
- a) Auf der Parzelle Nr. 2041 dürfen keine Zweitwohnungen erstellt werden.
- b) Die Festlegungen im Bezugsgebiet der Projektstudie Resort Ual da Mulin (Perimeter gemäss Plan „Ausschnitt Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000“ vom 30. Januar 2012 [Plan Nr. 199.151sis]) werden auf Wunsch der Gemeinde sistiert, bis mindestens die Machbarkeit des Resorts geklärt ist. Für die sistierten Flächen bleiben bis zur Aufhebung der Sistierung die bisherigen Festlegungen in den Plänen „Bauzonenplan 1:2500“ vom 19. Februar 1988 und „Zonenplanänderung Siedlungsgebiet 1:2500“ vom 27. März 1998 rechtskräftig.

- c) Die Zone für touristische Einrichtungen im Gebiet Vorab wird, soweit sie das künstliche Gewässer überlagert, nicht genehmigt.
 - d) Die Gemeinde wird angewiesen, die TWW-Objekte Nr. 9177 ("Brinzeuls"), 9179 ("Alp Ual"), 8741 ("Planezzas") und 9194 ("Cudrada") einer Trockenstandortzone zuzuweisen.
 - e) Die Gemeinde wird ersucht, zumindest die grösseren TWW-Objekte gemäss Vernetzungskonzept einer Naturschutzzone zuzuweisen.
 - f) Die Gemeinde wird angewiesen, beim nördlichen Teil des Flachmoors von nationaler Bedeutung "Lag digl Oberst" (Fm 1028) das Vernetzungskonzept sowie die Pufferzone zu berücksichtigen und das entsprechende Gebiet mit einer Naturschutzzone zu sichern.
 - g) Die Gemeinde wird ersucht, auch für die im Rahmen des Vernetzungskonzeptes festgestellten Flachmoore in den Gebieten „Alp Uaul“, „Fatschas“, „Barguns“, „Pardatsch“ und „Ravaneins“ einer Naturschutzzone zuzuweisen.
 - h) Die Gemeinde wird auf die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) hingewiesen, wonach bis zur Ausscheidung eines Gewässerraumes in einem Abstand von 20 m ab dem Ufer die Bestimmungen von Art. 41c Abs. 1 und 2 GschV anzuwenden sind.
4. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:2000 Verkehr und Ausstattung "Dorfgebiet, Salums"** und **"Uletsch, Cons, Murschetg"**, beide vom 4. November 2011, werden mit folgender Empfehlung genehmigt:
- Der Gemeinde wird empfohlen, auf den geplanten Wirtschaftsweg im Gebiet „Paliu Plauna“ zu verzichten resp. die Linienführung so anzupassen, dass das Flachmoor nicht tangiert wird. Sollte die Gemeinde dennoch am geplanten Weg festhalten, muss die Wasserzirkulation zwischen den Moorflächen mit baulichen Massnahmen gesichert werden.

5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung; Dorfgebiet, Salums**, und der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung; Uletsch, Cons, Murschetg**, beide vom 4. November 2011, werden genehmigt.
6. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Nichtsiedlungsgebiet - Umgebung Dorf** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Nichtsiedlungsgebiet - alpin**, beide vom 4. November 2011, werden genehmigt.
7. Der Gemeindevorstand Laax wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 4. November 2011 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
10. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
11. Der Gemeindevorstand Laax sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
12. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

13. Mitteilung an:

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

C. Riesen

Barbara Janom Steiner

Dr. C. Riesen